

**Elfte Satzung zur Änderung der
Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Medienproduktion und Medientechnik an der Ostbayerischen
Technischen Hochschule Amberg-Weiden**

vom 27.09.2018

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, Abs. 2, Art. 58 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23.05.2006 (GVbl S. 245, Bayers 2210-1-1-WFK) erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Amberg-Weiden folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medienproduktion und Medientechnik an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 09.10.2006 (Amtsblatt Nr. 3 S. 12) zuletzt geändert durch Satzung vom 08.09.2017, wird wie folgt geändert:

1. Der § 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Absolventinnen und Absolventen dieses Studiengangs haben fundierte Kenntnisse und Fähigkeiten in folgenden Kompetenzfeldern:

- Bei der Technik und Produktion audiovisueller Medien erwerben die Studierenden durch die Kenntnis der technischen Grundlagen und Geräte die Fähigkeit zur professionellen Erstellung von Video-/Audio- und Print-Medien.
- Bei der Technik und Produktion computergestützter Medien gewinnen die Studierenden durch Kenntnis der Internettechnik und Programmierung (Grundlagenmodule), digitalen Bildbearbeitung und der Computergrafik und Animation die Fähigkeit zur Planung, Einrichtung, Pflege und Administration von interaktiven Internetauftritten und virtuellen Welten.
- Bei der Content-Entwicklung und Mediengestaltung führt die Vermittlung von inhaltlichen, redaktionellen und gestalterischen Fertigkeiten zur Fähigkeit, diese in die Erstellung inhaltlich und gestalterisch anspruchsvoller Medienprodukte einzubringen.“

2. Der § 2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Durch seine breit angelegte Ausbildung in den technischen, informationstechnischen und gestalterischen Disziplinen sind die Absolventinnen und Absolventen dieses Studiengangs in der Lage, eigenverantwortlich oder in Teamarbeit multimediale Produkte zu planen, zu entwerfen und zu realisieren. Durch interdisziplinäre Studieninhalte und Projektarbeiten erwerben die Studierenden die Kompetenz für den praktischen Einsatz der Multimediatechnik in Publizistik, Marketing und Präsentation.“

3. In § 2 wird nach dem Absatz 3 folgender Absatz 4 neu eingefügt:

„(4) Die erworbenen Kompetenzen qualifizieren die Absolventinnen und Absolventen dieses Studiengangs zur Übernahme von Führungs- und Fachaufgaben in Unternehmen und Organisationen der Medienwirtschaft wie zum Beispiel Agenturen oder medienproduzierenden Unternehmen. Zusätzlich übernehmen Absolventinnen und Absolventen

Funktionen in der Konzeption und Realisierung von Kommunikationsaufgaben; sie sind dabei branchenübergreifend einsetzbar. Außerdem dienen sie als Basis für die wissenschaftliche Weiterqualifizierung im Rahmen eines Masterstudiengangs.“

4. In § 3 Absatz 3 wird der Begriff „kann der Studierende“ durch den Begriff „können die Studierenden“
5. In § 4 Absatz 1 wird nach dem Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:

„Für die erbrachten Studienleistungen werden Credits, Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), vergeben. Ein Credit entspricht im Durchschnitt einer Arbeitsbelastung für Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden.“
6. In § 6 Absatz 1 Satz 3 wird nach dem Begriff „Studienplan“ der Begriff „und das Modulhandbuch enthalten“ eingefügt. Das Wort „enthält“ wird gestrichen.
7. In § 11 wird nach dem bisherigen Text folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Ergänzend zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement ausgestellt, das die Studieninhalte beschreibt.“. Der bisherige Text wird zu Absatz 1.
8. Die bisherige Anlage 1 wird durch die Anlage 1 zu dieser Satzung ersetzt.
9. Die bisherige Anlage 2 wird durch die Anlage 2 zu dieser Satzung ersetzt.
10. Nach der Anlage 2 wird eine Anlage 3 gemäß der Anlage 3 zu dieser Satzung eingefügt.

§ 2

Übergangsvorschrift

Die Änderungssatzung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2018/2019 oder später mit dem Studium begonnen haben.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.10.2018 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 25.07.2018 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch die Präsidentin vom 03.09.2018.

Amberg, 27.09.2018

Prof. Dr. Andrea Klug
Präsidentin

Die elfte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medienproduktion und Medientechnik an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden wurde am 27.09.2018 in der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden in Amberg und Weiden niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 27.09.2018 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 27.09.2018.

Anlage 1

Anlage 1: Curriculare Struktur und Module

	ECTS	SWS
Basis	40	32
Mathematik für Medientechniker	10	8
Grundlagen der Medienproduktion und Medientechnik	10	8
Medienlehre und Mediengestaltung	10	8
Elektrotechnik	5	4
Grundlagen der digitalen Signalverarbeitung	5	4
Technik und Produktion audiovisueller Medien	30	24
Audiovisuelle Medien	5	4
Audioproduktion (Grundlagen)	5	4
Audioproduktion für Veranstaltungen	5	4
Nonfiktionaler Film	5	4
Dramaturgie für Medienkonzepte	5	4
TV-Produktion und -Redaktion	5	4
Technik und Produktion computergestützter Medien	31	24
Einführung in die Informatik für Medientechniker	10	8
Websysteme	5	4
Digitale Bildbearbeitung	8	6
Computergrafik	8	6
Content-Entwicklung und Mediengestaltung	20	16
Content-Entwicklung	10	8
Wahlpflichtmodule: Content-Entwicklung und Mediengestaltung	10	8
Profilierung	26	20
Medienprojekte	16	12
Studiengangsspezifische Wahlpflichtmodule	10	8
Schlüsselqualifikation	18	14
BWL und Projektmanagement	5	4
English for Media Professionals	3	2
Unternehmenskommunikation	5	4
Medienmarketing	5	4
Praxisphase	30	4
Praxisphase mit Seminar	27	2
Praxismodul	3	2
Bachelor-Abschluss	15	2
Bachelorarbeit mit Seminar	15	2
Summe	210	138

Anlage 2

Anlage 2: Module, Praxissemester und Leistungsnachweise**1. Erster Studienabschnitt (1./2. Semester)**

1 Nr.	2 Fächer	3 SW S	4 Art der Lehrver- anstal- tung	5 Art der Prü- fung Dauer in Min.	6 ECTS
1.1	Mathematik für Medientechniker	8	SU/Ü	Kl 60, ÜbL	10
1.2	Grundlagen der Medienproduktion und Medientechnik	8	SU/Ü, Pr	Kl 90	10
1.3	Medienlehre und Mediengestaltung	8	SU/Ü, Pr	LPort	10
1.4	Elektrotechnik	4	SU/Ü	Kl 90	5
1.5	Grundlagen der digitalen Signalverarbeitung	4	SU/Ü	Kl 90	5
1.6	Einführung in die Informatik für Medientechni- ker	8	SU/Ü, Pr	Kl 90	10
3.2	Websysteme	4	SU/Ü	Kl 60	5
6.1	English for Media Professionals	2	SU/Ü	LPort	3
	Gesamt	46			58

2. Zweiter Studienabschnitt (3./4. Semester)

1 Nr.	2 Fächer	3 SW S	4 Art der Lehrver- anstal- tung	5 Art der Prü- fung Dauer in Min.	6 ECTS
2.1	Audiovisuelle Medien	4	SU/Ü, Pr	Kl 90	5
2.2	Audioproduktion (Grundlagen)	4	SU/Ü	Kl 90	5
2.3	Audioproduktion für Veranstaltungen	4	SU/Ü, Pr	Kl 90	5
2.4	Nonfiktionaler Film	4	SU/Ü	PrA	5
2.5	Dramaturgie für Medienkonzepte	4	SU/Ü	PrA	5
2.6	TV-Produktion und -Redaktion	4	SU/Ü, Pr	Kl 90	5
3.3	Digitale Bildbearbeitung	6	SU/Ü, Pr	PrL	8
4.1	Content-Entwicklung	8	SU/Ü	LPort	10
4.2	Wahlpflichtmodul: Content-Entwicklung und Mediengestaltung	4	1)	1)	5
5.2	Medienprojekt	6	Pr	PrA	8
	Gesamt	48			61

3. Dritter Studienabschnitt (5./6./7. Semester)

1 Nr.	2 Fächer	3 SW S	4 Art der Lehrver- anstal- tung	5 Art der Prü- fung Dauer in Min.	6 ECTS
7.1	Praxisphase mit Seminar	2	Pr	Präs, PrB	27
7.2	Praxismodul	2	SU/Ü	Kl 60	3
3.4	Computergrafik	6	SU/Ü, Pr	PrL	8
4.2	Wahlpflichtmodul: Content-Entwicklung und Mediengestaltung	4	1)	1)	5
5.1	Medienprojekt	6	Pr	PrA	8
5.2	Studiengangsspezifische Wahlpflichtmodule	8	1)	1)	10
6.2	Medienmarketing	4	SU/Ü	Kl 60	5
6.3	Unternehmenskommunikation	4	SU/Ü	PrA	5
6.4	BWL und Projektmanagement	4	SU/Ü	Kl 90	5
8.1	Bachelorarbeit		BA	BA	12
8.2	Bachelorseminar	2	SU/Ü	–	3
	Gesamt	42			91

1) Siehe semesteraktuelle Modulbeschreibungen

Anlage 3

Anlage 3: Lehrveranstaltungsarten und Prüfungsformen**Modulprüfungen:**

1. *Modulprüfungen* bestehen in der Regel aus 1 Prüfung. In besonders begründeten Fällen können sie aus *Modulteilprüfungen* bestehen.
 - a. Eine *Modulprüfung* ist eine Prüfung, die sich i.d.R. auf das gesamte mit dem Modul angestrebte Kompetenzprofil bezieht.
 - b. *Modulteilprüfungen* bestehen aus unterschiedlichen Prüfungsformen, soweit das angestrebte Kompetenzprofil mit verschiedenen Lehr- und Lernformen (i.d.R. SU/Ü) vermittelt wird und diese Kompetenzen nur über differenzierte Prüfungsformen abgeprüft werden können.
2. *Modulteilprüfungen* sind so bemessen, dass die gesamte Prüfungsbelastung für die Studierenden nicht größer wird als bei einer *Modulprüfung*. Sie führen i.d.R. für die Studierenden zu einer Entlastung der Prüfungslast zum Semesterende.
3. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilen, so ist deren Gewichtung bei der Ermittlung der Modulnote festzulegen. Sofern die SPO die Gewichtung nicht regelt, ist diese zeitnah zu Semesterbeginn festzulegen und über den Studienplan/das Modulhandbuch zu veröffentlichen.

Lehrveranstaltungsarten:

SU/ Ü	Seminaristischer Unterricht mit Übungen	Interaktive Unterrichtsform mit aktiver Beteiligung der Studierenden in Form von Diskussionen, Übungen und praktischen Arbeiten, z. B. Gruppenarbeiten, Fallstudien.
Pr	Praktikum	Interaktive Unterrichtsform mit aktiver Beteiligung der Studierenden in Form durchzuführender praktischer Arbeiten, z. B. Versuche.
PP	Praxisphase	Lehrform, die in der Regel in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis außerhalb der Hochschule durchgeführt wird. Ablauf und Inhalte der Praxisphase werden von der Hochschule geregelt bzw. sind mit ihr abgestimmt.
Exk	Exkursion	Angeleitete Besuche in der Unternehmenspraxis
Sem	Seminar	Kleine Lehrveranstaltung mit signifikantem, aber unterschiedlich aktiven Anteil der Teilnehmer mit folgenden Charakteristika: (1) Teilnehmerinnen und Teilnehmer übernehmen deutlichen Anteil aktiver Gestaltung, Dozent leitet, steuert, verteilt Aufgaben, korrigiert, usw. (2) Teilnehmerinnen und Teilnehmer gestalten aktiv, präsentieren Lösungen zu Aufgaben oder referieren über eigene oder fremde Arbeiten (3) Intensive Interaktion zwischen Dozentinnen und Dozent und Teilnehmerinnen und Teilnehmern .
ASt	Angeleitetes Selbststudium	Lehrform, bei der sich die Studierenden die Lehrinhalte auf Basis angegebener Quellen eigenständig erarbeiten.
BA	Bachelorarbeit	Begleitung und Betreuung selbständiger studentischer Arbeiten im Rahmen der Bachelorarbeit.
MA	Masterarbeit	Begleitung und Betreuung selbständiger studentischer Arbeiten im Rahmen der Masterarbeit.

Prüfungsformen (Modulprüfung):

Die Angaben zum Umfang einer Prüfungsleistung beziehen sich auf eine Modulgröße von 5 ECTS. In begründeten Fällen kann ein abweichender Umfang von Prüfungsleistungen bezogen auf die angegebenen Prüfungsformen in der SPO explizit geregelt werden.

Kl	Klausur	schriftl.	Schriftliche Prüfungsform zur Abfrage eines angestrebten Kompetenzprofils in einem vorgegebenen Zeitrahmen, mit vorgegebenen Hilfsmitteln und unter Aufsicht. Sie kann auch in Form einer Online-Prüfung erfolgen. Der Umfang beträgt bei einer Modulprüfung 90 Minuten.
mdIP	mündliche Prüfung	mündl.	Eine mündliche Prüfung ist ein zeitlich begrenztes Prüfungsgespräch zur Abfrage eines angestrebten Kompetenzprofils über konkret zu beantworteten Fragen. Mündliche Prüfungen können als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. Sie haben einen Umfang von 15 – 20 Min pro Person.
Präs	Präsentation	schriftl. mündl.	Eine Präsentation ist eine systematische, strukturierte und mit geeigneten Medien visuell unterstützte mündliche Darbietung zur Feststellung eines angestrebten Kompetenzprofils. Die Präsentation kann durch eine kurze schriftliche Ausarbeitung ergänzt werden. Sie kann als Einzel- oder als Gruppenleistung durchgeführt werden. Der als Prüfungsleistung jeweils zu bewertende Beitrag muss deutlich individuell erkennbar und bewertbar sein. Der Umfang der Präsentation beträgt 10 – 20 Minuten. Die schriftliche Ausarbeitung hat ggf. einen Umfang von ca. 5 - 25 Seiten.
StA	Studienarbeit	schriftl.	Das angestrebte Kompetenzprofil wird im Rahmen einer Studienarbeit mit einer vorgegebenen Aufgabenstellung, die in definierter Zeit und unter Einsatz geeigneter Instrumente zu bearbeiten ist, überprüft. Bei der Studienarbeit handelt es sich um eine Hausarbeit <u>ohne</u> mündliche Präsentation. Eine Hausarbeit umfasst als Textdokument ca. 8 bis 15 Seiten oder als Präsentationsdokument ca. 15 bis 20 Seiten.
SemA	Seminararbeit	schriftl. mündl.	Die Seminararbeit ist eine Hausarbeit <u>mit</u> mündlicher Präsentation. Eine Hausarbeit umfasst als Textdokument ca. 8 bis 15 Seiten oder als Präsentationsdokument ca. 15 bis 20 Seiten. Die Mündliche Präsentation hat einen Umfang von insgesamt 10 - 20 Minuten.
PrA	Projektarbeit	schriftl. mündl. prakt.	Das angestrebte Kompetenzprofil wird im Rahmen einer Projektarbeit mit einer vorgegebenen Aufgabenstellung, die in definierter Zeit, in mehreren Phasen und unter Einsatz geeigneter Instrumente zu bearbeiten ist, überprüft. Bei der Projektarbeit handelt es sich i.d.R. um eine Gruppenarbeit, bei der mehrere Studierende eine gemeinsame Aufgabenstellung im Team erarbeiten und die Ergebnisse mündlich und/oder schriftlich präsentieren. Jede Studierende oder jeder Studierende hat zur gemeinsamen Aufgabenstellung individuell beizutragen. Die mündliche Präsentation hat einen Umfang von 10 – 20 Minuten, der schriftliche Teil hat einen Umfang von ca. 5-25 Seiten. Der schriftliche Teil bei Programmieraufgaben, gestalterischen Projekten u. ä. hat einen Umfang von ca. 3 -10 Seiten.
PrL	Praktikumsleistung	schriftl. mündl. prakt.	Das angestrebte Kompetenzprofil wird bei einem Praktikum je nach Fachdisziplin durch Versuche, Programmieraufgaben, etc. überprüft. Praktika dienen insbesondere der praktischen Anwendung, Auswertung und Erkenntnisgewinnung von theoretischen Grundlagen in einem Modul. Praktikumsversuche können durch eine schriftliche Ausarbeitung ergänzt werden. Die konkreten Bestandteile eines Praktikums und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt. Die Anzahl der praktischen Leistungen beträgt bis zu 10.
ÜbL	Übungsleistung	schriftl. mündl. prakt.	Die Übungsleistung prüft das anzustrebende Kompetenzprofil über die Bearbeitung vorgegebener Aufgaben (z.B. Laborübungen, Simulationen, Übungsaufgaben, Fallstudienbearbeitung, kontextspezifische Abfragen). Sie dient der Überprüfung von Fakten- und Detailwissen sowie dessen Anwendung. Die Übungsleistung kann u.a. schriftlich, mündlich oder elektronisch durchgeführt werden. Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Übungsleistung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt. Die Anzahl der Übungen beträgt bis zu 10.
LPort	Lernportfolio	schriftl.	Ein Lernportfolio prüft das anzustrebende Kompetenzprofil über die schriftliche Darstellung von ausgewählten Arbeiten/Arbeitsergebnissen, mit denen der Lernfortschritt und der Leistungsstand zu einem bestimmten Zeitpunkt und bezogen auf einen definierten Inhalt nachgewiesen werden sollen. Die Auswahl der Arbeiten/Arbeitsergebnisse, deren Bezug zum eigenen Lernfortschritt und ihr Aussagegehalt für das Erreichen der Qualifikationsziele müssen im Lernportfolio über Selbstreflexion begründet werden. Die konkreten Bestandteile eines Lernportfolios und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt. Ein Lernportfolio besteht aus 3 bis 10 Elementen.
PrB	Praktikumsbericht	schriftl.	Der Praktikumsbericht ist eine schriftliche Ausarbeitung, die der Reflexion der außerhalb der Hochschule durchgeführten praktischen Berufssphase unter Bezug zum Hochschulstudium dient. Der Umfang beträgt max. 15 Seiten.
BA	Bachelorarbeit	schriftl.	Mit der schriftlichen Abschlussarbeit im Bachelorstudiengang soll der Nachweis erbracht werden, dass die Studierende oder der Studierende in der Lage ist, eigenständig innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus seinem Studiengang selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten: Maximale Bearbeitungszeit (= Zeitraum zwischen Anmeldung der Bachelorarbeit und Abgabe) von 5 Monaten / Umfang 50-70 Seiten. Der Umfang kann ggf. durch einen Anhang erweitert werden. Der geforderte Arbeitsaufwand (Workload) ergibt sich aus den

			vergebenen ECTS.
MA	Masterarbeit	schriftl.	Mit der schriftlichen Abschlussarbeit im Masterstudiengang soll der Nachweis erbracht werden, dass die Studierende oder der Studierende in der Lage ist, eigenständig innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus seinem Studiengang selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten: Maximale Bearbeitungszeit (= Zeitraum zwischen Anmeldung der Masterarbeit und Abgabe) von 6 Monaten / Umfang 60-80 Seiten. Der Umfang kann ggf. durch einen Anhang erweitert werden. Der geforderte Arbeitsaufwand (Workload) ergibt sich aus den vergebenen ECTS.
Kol	Kolloquium	mündl.	Beim Kolloquium handelt es sich um eine mündliche Prüfung im Umfang von 10 – 30 Minuten, bei dem die Studierende oder der Studierende das Ergebnis der Abschlussarbeit verteidigt.

Studiengangsspezifische Wahlpflichtmodule:

Es handelt sich hier jeweils um eine Modulgruppe mit mehreren Wahlpflichtmodulen, für die jeweils ECTS-Leistungspunkte bei erfolgreichem Abschluss des jeweiligen Moduls erworben werden. Insgesamt müssen die in der SPO definierten ECTS-Leistungspunkte je Gruppe erworben werden.

Wahlpflichtmodule zur Vermittlung von Fach-/Methodenkompetenzen haben einen engen fachlichen Bezug zum Studiengang und dienen der Aneignung von Fach- und Methodenkompetenzen auf ausgewählten Gebieten (vgl. HQR vom 16.02.2017).

Wahlpflichtmodule zur Vermittlung von Sozial-/Selbstkompetenzen dienen der Vermittlung und Vertiefung fachübergreifender Kompetenzen und Qualifikationen (vgl. HQR vom 16.02.2017).

Die detaillierten Qualifikationsziele der wahlobligatorischen Module ergeben sich aus den jeweiligen Modulbeschreibungen.